

TE Vwgh Erkenntnis 1995/10/19 95/16/0168

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.10.1995

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

32/06 Verkehrsteuern;

Norm

ErbStG §12 Abs1 Z1;

ErbStG §20 Abs1;

EStG 1988 §28 Abs5 Z5;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Meinl und die Hofräte Dr. Steiner und Dr. Fellner als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peternell, über die Beschwerde der G in W, vertreten durch Dr. H, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich vom 28. April 1995, Zl. 143/1-9/Mü-1995, betreffend Erbschaftssteuer, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 4.565,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Zwischen den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist allein die Frage strittig, ob nach dem Tod des Erblassers allenfalls durch die Auflösung von steuerfreien Beträgen im Sinne des § 28 Abs. 5 EStG 1988 entstehende Einkommensteuerschulden bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Erbschaftssteuer als Abzugsposten zu berücksichtigen sind. Im angefochtenen Bescheid vertrat dazu die belangte Behörde die Auffassung, daß eine auf den steuerfreien Betrag entfallende Einkommensteuer nicht abzugsfähig ist, weil eine Einkommensteuerschuld zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht entstanden ist.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Verwaltungsgerichtshofbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.

Der Bundesminister für Finanzen legte die von der belangten Behörde erstattete Gegenschrift und die Akten des Verwaltungsverfahrens vor.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:

Die dem Beschwerdefall zugrundeliegende Rechtsfrage wurde vom Verwaltungsgerichtshof erst kürzlich in den Erkenntnissen vom 30. August 1995, 95/16/0172, 0173, und vom 27. September 1995, 95/16/0138, dahin entschieden, daß beim Erwerb eines Gebäudes (Gebäudeteiles) von Todes wegen im Zusammenhang mit einem steuerfreien Betrag im Sinne des § 28 Abs. 5 EStG 1988 zu dem für die Erbschaftssteuer maßgeblichen Zeitpunkt keine den Nachlaß betreffende Einkommensteuerschuld besteht. Auf die Entscheidungsgründe dieser Erkenntnisse wird verwiesen (vgl. § 43 Abs. 2 VwGG).

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBI. Nr. 416/1994.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995160168.X00

Im RIS seit

20.11.2000

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at